

### **Vorbemerkungen:**

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Landrat und Kreistag von Amts wegen zu beschließen.

### **Erläuterungen:**

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse – hier: Besetzung des Wahlprüfungsausschusses – auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist nach § 35 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (*Verfahren nach Hare-Niemeyer*). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Nach § 46 e KWahlG darf der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Nach den vergangenen Kommunalwahlen wurde der Wahlprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und Stellvertretern besetzt. Dabei wurde je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen berücksichtigt.